

Camille Damm (Jurastudierende)

Die Möglichkeit des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit sowie die Angleichung der Universitären Schwerpunktbereiche sind begrüßenswerte Anliegen. Allerdings fehlt es bei der konkreten Umsetzung an echter Chancengleichheit. Der Teilzeitregelung fehlt es an der notwendigen Flexibilität, die Familienfreundlichkeit bedeutet. Und die Angleichung des Schwerpunktbereiches umfasst zu weitreichende Spielräume, welche die Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereiche wiederum einschränkt.

I. Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Zunächst ist zu kritisieren, dass der Wechsel von der Vollzeit in die Teilzeit nur während der ersten 15 Monate möglich ist. Die Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst in Teilzeit sind bereits klassifiziert, sodass eine weitere zeitliche Eingrenzung nicht nur nicht notwendig, sondern nachteilig ist. Beispielsweise treten Pflegesituationen meist unvorhersehbar auf und daher sollte gerade zum Ende des Vorbereitungsdienstes, wenn die Examensklausuren anstehen, eine Entlastung durch Teilzeit für die Betroffenen möglich sein. Die Anträge für ein Teilzeitstudium sollten digital zu stellen sein und unkompliziert gestaltet werden.

Darüber hinaus sollte die Teilzeitregelung konsequent umgesetzt werden. Dafür sind auch Anpassungen der Ausbildungs- und Betreuungsabschnitte notwendig. Denn die Betroffenen haben auch in den Wochen, in denen sie Ausbildungsseminare haben, Kinder, welche nicht länger als acht, maximal zehn, Stunden in der Kita verbringen können. In den Zeiten von 17-7 Uhr können Betroffene daher auch keine Seminare besuchen. Als Mindestanforderung sollte jedoch eine digitale Infrastruktur geschaffen werden, welche es ermöglicht, dass gerade solche Termine in sensiblen Zeiten auch digital wahrnehmbar sind. Besser wäre jedoch eine zeitversetzte Teilnahmemöglichkeit, auch wenn dies gegebenenfalls kommunikative Formate eingeschränkt. Dies erfordert eine Einbindung aller Beteiligten der Ausbildung.

Schließlich ist zu bemängeln, dass eine finanzielle Kürzung bei einer Ausbildungsvergütung für Teilzeit vorgesehen ist. In vergleichbaren Strukturen, wie bspw. Studienstipendien, sind keine finanziellen Kürzungen vorgesehen, wenn die Stipendiat:innen Kinder im Studium bekommen – im Gegenteil, dies begründet eine längere Förderungsdauer bei gleichbleibendem Stipendium! Die Stipendien reagieren auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in Kombination mit der sozialen Situation, dies sollte auch für die Referendar:innen Ansatzpunkt einer solchen Reform sein.

Die finanzielle Vergütung im Referendariat ähnelt einer Aufwandsentschädigung und ist in der Höhe keinesfalls mit der üblichen Vergütung in einem Beschäftigungsverhältnis vergleichbar, das als Qualifikation das erste juristische Staatsexamen voraussetzt. Umso problematischer ist es, diese Vergütung noch zu kürzen, gerade bei Pflegenden und Eltern, die meist einen realen finanziellen Mehrbedarf haben, welcher auch nicht vollständig von den Leistungen des Sozialsystems abgefangen werden. So entsteht finanzieller Druck und die damit verbunden die soziale Frage, wer es sich überhaupt leisten kann, die Ausbildung mit dem Referendariat abschließen zu können. Wenn die Voraussetzungen für ein Teilzeit-Referendariat vorliegen, sollte folglich die Vergütung nicht reduziert werden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern sollte aufgrund des Fachkräftemangels ein erhöhtes Interesse an der Ausbildung von jungen Volljurist:innen haben und daher ein lukratives Umfeld für

Familien bieten! Unter Berücksichtigung des Prinzips des Schutz der Familie aus Art. 6 Grundgesetz und der Chancengleichheit aus Art. 3 GG darf es eben keine soziale Frage sein, wer sich die (Aus-)Bildung in diesem Bundesland leisten kann .

Ebenso kritisch zu bewerten ist die Kürzung der Vergütung von bis zu 30% für die Absolvent:innen, welche die zweite Staatsprüfung nicht im ersten Versuch bestehen oder „selbstverschuldet“ verzögern. Die juristischen Staatsexamina stellen eine enorme psychische Belastung dar. Gerade im Fall des Nichtbestehens sollten keine finanziellen Belastungen dazu kommen, welche es ggf. erforderlich machen, dass zusätzliche Nebenjobs notwendig sind, die wertvolle Lernzeit beanspruchen. Auch der zusätzliche psychische Druck durch dieses Sanktionsinstrument erschwert den Absolvent:innen das Bestehen zusätzlich.

Die Verankerung der Ausbildungsleitung bei dem:der Präsident:in des Oberlandesgerichts ist durch die relativ große Zahl an Referendar:innen wenig sachdienlich, da so ein individuelles und enges Betreuungsverhältnis kaum Zustandekommen kann.

Weiterhin ist festzustellen, dass das Land von einem unteren einstelligen prozentualen Bereich von Personen die die Teilzeit in Anspruch nehmen werden ausgeht, während der Bund von einem oberen einstelligen prozentualen Bereich ausgeht. Gerade unser Land hätte jedoch mit einer lukrativen und flexiblen Teilzeitregelung die Möglichkeit, Familien nach Mecklenburg-Vorpommern zu locken und diese durch die dann entstandene Anbindung an soziale Strukturen (wie Kindertagesstätten und Schulen) als ausgebildete Volljurist:innen hier zu halten. Stellen werden in großer Zahl frei, insofern sollte das beschriebene Potenzial unbedingt genutzt werden.

II. Angleichung der Universitären Schwerpunktgebiete

Da die Universitären Schwerpunktgebiete angeglichen werden sollen, sollte dieses einheitlich erfolgen und kein Spielraum für 10-14 Wochenstunden bleiben, sondern einheitlich zwölf oder 14 Stunden angesetzt werden. Es darf darüber hinaus in der Umsetzung nicht dazu kommen, dass bei gleichbleibendem Inhalt der Umfang an Ausbildungsstunden pro Woche gekürzt wird und letztlich die Studierenden den gleichen Stoff in weniger Zeit erschließen müssen. Darunter kann letztendlich nur die Qualität der Ausbildung leiden, was unmittelbar zu schlechteren Ergebnissen führen würde. Auch dies sollte zumindest in der Beschlussbegründung berücksichtigt werden.

Im Sinne der Chancengleichheit sind einheitliche Rahmenbedingungen für Prüfungsvorbereitungen und die zu erbringenden Prüfungsleistungen erforderlich. Daher sollten Prüfungsleistungen in allen Schwerpunktgebieten in Umfang und Format gleich ausgestaltet werden.

III. Fazit

Beide Gesetzesänderungen haben das Potenzial zur Verbesserung der juristischen Ausbildungssituation. Unter Berücksichtigung der Chancengleichheit wäre jedoch mehr Flexibilität für Referendar:innen mit Betreuungsaufgaben geboten und eine einheitliche Schwerpunktgestaltung notwendig.